

Ergebnisprotokoll

Besprechung:	Scoping-Termin gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 UVPG ¹ und Vorantragskonferenz gemäß § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV ² für den Neu-aufschluss Steinbruch Fischersberg in Ehingen/Kirchen und Untermarchtal		
Termin:	06.12.2022		
Besprechungsort:	Gr. Sitzungssaal des Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Zi. 1A-01		
Beginn:	13.30 Uhr	Ende:	18:45 Uhr
Verfasser:	Zeynep Sirin		
Anlage/n:	<ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1: Teilnehmerliste - Anlage 2: Präsentation LRA mit Tagesordnung - Anlage 3: Präsentation Unternehmen (Herr Minst) - Anlage 4: Präsentation Untersuchungsrahmen (Herr Dr. Spang) <p>Im Scoping-Termin dargestellte Stellungnahmen (Stn)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 5: Stellungnahme Fachdienst Straßen, Landratsamt Alb-Donau-Kreis - Anlage 6: Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege, Regierungspräsidium Stuttgart - Anlage 7: Stellungnahme Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Anlage 8: Stellungnahme Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Anlage 9: Stellungnahme Höhere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Tübingen - Anlage 10: Stellungnahme Höhere Raumordnungsbehörde, Regierungspräsidium Tübingen - Anlage 11: Stellungnahme StEWK, Regierungspräsidium Tübingen 		
Teilnehmende:	s. Teilnehmerliste (Anlage 1)		

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I Nr. 63, S. 4147) in Kraft getreten am 15. September 2021

² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I Nr. 53, S. 2428) in Kraft getreten am 24. November 2020

1. Begrüßung, Vorstellung und Tagesordnung

Die Fachdienstleitung des FD 32 – Umwelt- und Arbeitsschutz (Herr Reichelt) begrüßt die Teilnehmenden des Scoping-Termins.

Die vortragenden Personen aus der ersten Reihe werden vorgestellt.

Gegenstand der Veranstaltung ist der von der Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG geplante Neuaufschluss des Steinbruchs Fischersberg sowie die Errichtung und der Betrieb von Aufbereitungsanlagen in 89584 Ehingen/Kirchen und 89617 Untermarchtal.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 wurde zum heutigen Scoping-Termin eingeladen. Das geplante Vorhaben ist nach den Ziffern 2.1 und 2.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) genehmigungsbedürftig. Es ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das UVPG sieht die Möglichkeit zur Besprechung des Vorhabens auch mit den Trägern öffentlicher Belange vor.

Im ersten Teil der Besprechung (Scoping) soll der Umfang der Antragsunterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung erörtert werden. In der anschließenden Vorantragskonferenz wird besprochen, welche weiteren Antragsunterlagen einzureichen sind. Allen Teilnehmenden steht es frei, auch an der Vorantragskonferenz teilzunehmen.

Für das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführt. Am 20. September 2022 erging die Entscheidung darüber.

Den Teilnehmenden wird die Tagesordnung vorgestellt:

1. Begrüßung, organisatorische Hinweise
2. Formale und verfahrenstechnische Hinweise zur UVP und zum Scoping-Termin
3. Vorhabendarstellung
4. Vorstellung und Abstimmung des Untersuchungsrahmens
5. Vorantragskonferenz - Technische Fragen
6. Weiterer Verfahrensablauf
7. Schließung der Veranstaltung

2. Formale und verfahrenstechnische Hinweise zur UVP und zum Scoping-Termin

Es wird ein kurzer Überblick über den formalen Rahmen gegeben.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, vertreten durch den Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, ist Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 2.1.1 (Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr) und 17.2.1 (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald) Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die UVP ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Mittels der UVP werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter (wie z.B. Menschen, Tiere und Pflanzen) ermittelt, beschrieben und bewertet.

Der Scoping-Termin dient der Beratung der Antragstellerin zu Inhalt und Umfang der für das Genehmigungsverfahren und für die Durchführung der UVP notwendigen Unterlagen.

Hierzu werden die Träger öffentlicher Belange, Umweltvereinigungen und Verbände frühzeitig beteiligt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens erörtert. So soll der Untersuchungsumfang festgestellt werden.

3. Vorhabendarstellung

Das Unternehmen und das Vorhaben wird durch die Vorhabenträgerin, die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Herrn Walter Minst, anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) vorgestellt.

Bei der Firma SWK handelt es sich um einen Familienbetrieb, der seit 1953 am Standort Kirchen einen Steinbruch mit Aufbereitung betreibt und sich mit dem Abbau von reinem und hochreinem Kalkstein beschäftigt.

SWK produziert für die Versorgung der Bürger und Industrie in der Raumschaft. Der Bedarf liegt bei rund 420.000 Tonnen pro Jahr und entspricht etwa der Produktionsmenge von SWK. Der Abbau im Steinbruch am „Gelben Stein“ ist nur noch 3 bis 4 Jahre möglich. Eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs ist aufgrund einzuhaltender Schutzabstände nicht möglich.

Zur Sicherung des Betriebes und der regionalen Rohstoffversorgung ist eine Neuerschließung notwendig. Die Alternativenprüfung im Umkreis von 10 km bei der Suche eines Rohstoffvorkommens, ergab den Standort „Fischersberg“ als geeigneten Abbauort mit möglichst wenig Konfliktpotenzial. Mit dem geplanten neuen Steinbruchvorhaben am Fischersberg soll die Rohstoffversorgung der Bürger und der Industrie in der Raumschaft auch nach Beendigung des Abbaus am „Gelben Stein“ weiterhin sichergestellt werden.

Am Vorhaben Fischersberg ist geplant: die Erschließung der Abbaustätte (31 ha), die Rohstoffgewinnung, die Errichtung der Aufbereitungsanlagen und der zugehörigen Werksinfrastruktur, die Rekultivierung des Steinbruchs durch Verfüllung mit geeignetem Fremdmaterial und die Wiederaufforstung mit einem naturnahen, standorttypischen Mischwald sowie die Anbindung des Werkstandorts an das Straßennetz.

Das geschätzte Abbauvolumen beträgt bis zu 12 Mio. m³ über einen Abbauezeitraum von 30 Jahren. Der Abbau soll von Süden nach Norden durchgeführt werden.

Der anfallende Oberboden und Abraum der Neuerschließung soll dabei zur Rekultivierung des Steinbruchs „Gelber Stein“ eingesetzt werden, somit sind keine zusätzlichen Flächen für die Bodenzwischenlagerung notwendig. Um einen kontinuierlichen Betrieb zu ermöglichen, soll die Körnungsanlage am „Gelben Stein“ für voraussichtlich fünf bis zehn Jahre weiter genutzt werden, bis die neue Körnungsanlage am Standort Fischersberg in Betrieb genommen werden können.

Frau Scheffold vom BUND stellt die Frage, weshalb nicht die Möglichkeit mit der Erhaltung der alten Aufbereitungsanlage und der Errichtung eines Förderbandes gewählt wurde, wie anfangs angedacht. Hierzu wird von Seiten der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die Baurechtsbehörde festgelegt hat, dass die baurechtliche Privilegierung und damit die Betriebsgenehmigung der Aufbereitungsanlagen am gelben Stein erlischt, wenn der Steinbruch am gelben Stein nicht mehr besteht. Dementsprechend müssen die Anlagen am gelben Stein nach Beendigung des Abbaus am gelben Stein komplett zurückgebaut werden. Daher ist die Errichtung neuer Aufbereitungsanlagen inkl. vollständiger Infrastruktur am Fischersberg nötig.

4. Vorstellung des Untersuchungsrahmens

Herr Dr. Spang legt den derzeit geplanten Untersuchungsumfang für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Das Untersuchungsgebiet beträgt 375 ha und hält überall die Mindestentfernung zum Steinbruch von 300 Metern ein. Das Gebiet erstreckt sich bis einschließlich zum Steinbruch am gelben Stein, da dort übergangsweise weiterhin Gesteinsmaterial aufbereitet wird.

Das Vorhaben liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Munderkingen“. Im Untersuchungsgebiet zum geplanten Steinbruch „Fischersberg“ liegen insgesamt 15 im Rahmen der amtlichen Offenlandkartierung der geschützten Biotope erfasste Biotope, weitere 5 wurden im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasst. Innerhalb des Untersuchungsgebiets existieren die zwei flächenhaften Naturdenkmale "Gelber Fels" und "Felsengruppe 'Steinriegel'" sowie zwei Einzelgebilde (Stiel-Eichen).

Der geplante Steinbruch "Fischersberg" mit Werksstandort liegt außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse. Unmittelbar nördlich grenzt die ca. 100 ha große Teilfläche "Basamshart" des FFH-Gebiets 7622-341 "Großes Lautertal und Landgericht" an.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets, außerhalb des Vorhabenbereichs, wurden im Rahmen der Waldbiotopkartierung zwei strukturreiche Waldränder erfasst, weiterhin ein gesetzlich nicht geschütztes, aus drei Teilflächen bestehendes Biotop.

Teile des Landschaftsschutzgebiets "Ehingen" liegen innerhalb des Untersuchungsgebiets zum geplanten Steinbruch "Fischersberg". Der Vorhabenbereich selbst liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich vier Waldrefugien und 27 Habitatbaumgruppen. Eines der Waldrefugien sowie eine Habitatbaumgruppe liegen im Bereich des geplanten Steinbruchs. Der Bereich des geplanten Steinbruchs "Fischersberg" ist vollständig

als Erholungswald, Rest Erholungswald Stufe 2 sowie zum überwiegenden Teil als Bodenschutzwald kartiert. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württembergs sind nicht vorhanden.

Der Transport der Materialien soll über öffentliche Straßen (Kreisstraße) erfolgen, um Konflikte mit dem angrenzenden FFH-Gebiet zu vermeiden.

Anschließend wurden die einzelnen Schutzgüter besprochen. Auf die schriftlich eingegangenen Stellungnahmen zum Scoping-Termin (siehe Anlage 5 bis 11) wurde im Scoping-Termin verwiesen. Die Stellungnahmen sind daher als Bestandteil dieses Protokolls zu betrachten.

Schutzgut Mensch

Unter diesem Schutzgut soll insbesondere die menschliche Gesundheit betrachtet werden. Betrachtungsgegenstand sollen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, Auswirkungen auf Siedlungsflächen und die Erholungsnutzung der Landschaft sein. Es sollen Geräuschimmissionsprognosen und Staubimmissionsprognosen erstellt werden sowie die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung / Erholungsqualität untersucht werden.

Schutzgut Pflanzen

Die Kartierung der Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen hat bereits stattgefunden, gleiches gilt für die Überprüfung des Vorkommens des Grünen Besenmooses sowie die Bewertung nach der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO).

Von Seiten des Fachdienstes Landwirtschaftsamt (Frau Scholz) wird gefragt, ob auch geprüft wird, welche Auswirkungen Staub auf Pflanzen hat und wenn ja, ob nur „geschützte“ Pflanzen oder auch Kulturpflanzen/andere Pflanzen untersucht werden. Dem wird von Seiten der Vorhabenträgerin und der von ihr beauftragten Planer entgegnet, dass dies der Fall ist. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens habe dies bereits stattgefunden, die Überprüfung wurde bezüglich des beantragten Vorhabens aktualisiert. Außerdem sollen bei der Untersuchung alle Pflanzen berücksichtigt werden, auch aus umliegenden Acker- und Wiesenbereichen.

Schutzgut Tiere

Es liegen hierzu Erfassungen aus dem Jahr 2018 vor. Erfasst wurden folgende Tiere: Fledermäuse, Haselmaus, Brutvögel und Wintergäste (v.a. Raubwürger), Zauneidechse und Schlingnatter, Amphibien, Tagfalter und Widderchen, Nachtfalter-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer), Heuschrecken, Laufkäfer.

Die Aktualität der Bestandsdaten aus 2018 wurde von der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung geprüft und als gültig gewertet.

Die Daten sind aus Sicht der höheren sowie unteren Naturschutzbehörde für die UVP, den Artenschutzfachbeitrag sowie den LBP ausreichend.

Die höhere Naturschutzbehörde (siehe Anlage 9) führt dazu in ihrer Stellungnahme aus: „In den nachgelagerten Planungsstufen dürften Aktualisierungen der Erfassungsdaten jedoch unumgänglich werden.“

Ergänzung der unteren Naturschutzbehörde vom 14.02.2023

Rechtzeitig vor der tatsächlichen Umsetzung der jeweiligen Planungsstufe wird eine Plausibilisierung und ggf. Aktualisierung der Erfassungsdaten mit dem Ziel erforderlich, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden. Besonderer Fokus ist dabei auf das Gebiet zu legen, in das neu eingegriffen werden soll. Das Maßnahmenkonzept Artenschutz ist ergänzend vor der tatsächlichen Umsetzung der jeweiligen Planungsstufe entsprechend zu plausibilisieren.

Biologische Vielfalt

Es werden die Bestandserfassungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen berücksichtigt, ergänzt um Daten zu den abiotischen Schutzgütern Wasser und Boden. Der Anteil bestandsbedrohter Arten und die Präsenz von Verantwortungsarten wird dargestellt.

Fläche

Die für das Vorhaben beanspruchten Flächen werden beschrieben und die Art der Folgenutzung wird dargestellt.

Von Seiten des Fachdienstes Landwirtschaftsamt (Frau Scholz) wird gewünscht, dass zusätzlich darzustellen ist, welche Nutzungen derzeit vorliegen bzw. durch das Vorhaben verloren gehen, sodass später diese Nutzungen wiederhergestellt werden können.

Boden

Die Bearbeitung erfolgt auf Grundlage vorhandener, aktueller Daten. Es ist vorgesehen, die anfallenden Mengen und zur Zwischenablagerung vorgesehen Flächen darzustellen.

Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (siehe Anlage 8) wird verwiesen und um Beachtung gebeten.

Wasser

Es wird ein hydrogeologischer Fachbeitrag mit Auswertung von Grundwasserständen und gewässerchemischen Daten erstellt. Minderungsmaßnahmen, wie die Einhaltung des Mindestabstandes der Abbausohle gegenüber dem Grundwasserspiegel, werden dargestellt. Betriebliche Schutzvorkehrungen und –maßnahmen (z.B. fachgerechte Lagerung und Verwendung von Betriebsstoffen) werden benannt.

Ggf. kann der Abstand zum höchsten Grundwasserstand von zwei Metern auf einen Meter reduziert werden, wenn dies durch den Ganglinienvergleich der seit den 1990-ern betriebenen Grundwassermessstelle plausibel dargestellt werden kann. Auch zu diesem Schutzgut wird auf die Stellungnahmen des LGRB (siehe Anlage 8) verwiesen. Die Belange sind entsprechend zu berücksichtigen. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da sich im Untersuchungsgebiet keine Fließ- und Stillgewässer befinden.

Klima und Luft

Es wird eine allgemeine Beschreibung des Klimas und der Luftqualität auf Basis vorhandener Daten erstellt sowie Prognosen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Mesoklima unter Berücksichtigung der abbaueitlich veränderten Geländemorphologie und Vegetation. Auf die Staubimmissionsprognose wird Bezug genommen.

Herr Ritzler, Bürgermeister der Gemeinde Untermarchtal, gibt an, dass die Gemeinde wohlwollend gegenüber dem Vorhaben gestimmt ist. Er möchte allerdings wissen, was die Überschreitung der (Irrelevanz-)Grenze für Staub in Untermarchtal für die Gemeinde bedeutet und ob dadurch Nachteile für die Gemeinde entstehen können. Dem wird von Seiten der Vorhabenträgerin und ihren Planern entgegnet, dass das Gutachten nach Vorliegen der konkreten Planung zu aktualisieren ist und dann vermutlich die Irrelevanz gegeben ist, auf jeden Fall aber die Grenzwerte der TA-Luft für die Gesamtbelastung eingehalten sein werden. Der Irrelevanzbegriff wurde vom Fachgutachter näher erläutert.

Landschaft

Den Schwerpunkt der Untersuchung werden das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung darstellen. Es wird eine Landschaftsbildanalyse erstellt mit der Differenzierung von Landschaftsbildeinheiten und raumbegrenzenden bzw. raumgliedernden Elementen.

Herr Reichelt fragt, ob hierfür eine „Fotomontage“ angedacht ist. Dies ist nicht der Fall. Die untere Naturschutzbehörde fordert eine Visualisierungsstudie mit Fotosimulation bzw. 3D-Darstellung von Blickpunkten aus, die für Bürgerinnen und Bürger (Erholungssuchende) im Hinblick auf die Wahrnehmung des Landschaftsbildes von Bedeutung sind. Die potenziellen Sichtmöglichkeiten sollen in Ergänzung zu den bisherigen Visualisierungen aus anderen Blickwinkeln dargestellt werden, wodurch die Einsehbarkeit des Steinbruchs/Werksgeländes besser veranschaulicht werden soll. Gute Ausgangs/-Aussichtspunkte hierfür wären zum einen von der Straße B311 aus, sowie eine Darstellung von der Hochfläche Neuburg mit Blick ins Tal.

Ergänzung der unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2023

...Sowie der Blick von der Kreisstraße aus Kirchen kommend, kurz vor der Abzweigung zur L231 nach Mundingen.

Die Vorhabenträgerin stimmt den Forderungen zu und erklärt, dass dies noch erstellt wird.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Daten der Denkmalschutzbehörde werden ausgewertet. Die im Zuge des Raumordnungsverfahrens erstellten Fachgutachten zur Geotechnik und Sprengerschütterung (Geotechnische Gutachten bezüglich zukünftiger Windenergieanlagen, Sprengerschütterungsprognose, Sprengtechnisches Gutachten über die Entstehung und Vermeidung von Steinflug) werden als Grundlage für den UVP-Bericht verwendet.

Windvorranggebiet

Angrenzend zu der Vorhabenfläche besteht das Vorranggebiet Windkraft Ehingen-Deppenhausen. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in den Scopingunterlagen zitiert (siehe Seite 19 des Scoping-Papiers).

Die höhere Raumordnungsbehörde RPT (Frau Habermann) weist darauf hin, dass die Regelungen aus dem Raumordnungsverfahren bzgl. des angrenzenden Windvorranggebiets sich in den Scoping-Unterlagen nicht widerspiegeln. Die 50 bzw. mindestens 30 Meter Abstandsregelung ausgehend von der Abbaukante des Steinbruchs bis zur Grenze des Windvorranggebiet sei zu beachten bzw. in den Planungen einzuhalten. Hierzu hat Frau Habermann vorab eine schriftliche Stellungnahme mit einer Stellungnahme der Stabsstelle Windenergie an das Landratsamt Alb-Donau-Kreis und Herrn Minst geschickt. Auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde (Anlage 10) und die Stellungnahme der Stabsstelle (Anlage 11) wird verwiesen.

Herr Dr. Lange weist darauf hin, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht bindend, sondern nach § 18 Abs. 5 LplG nur „zu berücksichtigen“ ist. Die in der Raumordnerischen Beurteilung geforderten Abstände zum Wind-Vorranggebiet entbehren demnach einer rechtlichen Grundlage.

Herr Dr. Lange führt weiter aus, dass im Regionalplan nichts über eine mögliche Rotor-In oder Rotor-Out Regelung steht. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass wenn dazu im Regionalplan nichts näher geregelt ist, die Rotor-In Regelung greift und die Windenergieanlage samt Rotoren innerhalb des Vorranggebiet sein muss (vgl. Ausarbeitung Kanzlei Dolde Mayen & Partner vom 25.04.2022). Demnach würde es auch keinen Konflikt wegen der einzuhaltenden Abstände geben.

Die höhere Raumordnungsbehörde (Frau Habermann) geht im Gegensatz dazu davon aus, dass aufgrund der fehlenden Regelung die Rotor-Out Regelung greift. Demnach müsse der Mast der Windenergieanlage (einschließlich Fundament) zwar im Vorranggebiet sein, aber die Rotoren dürfen außerhalb sein. Frau Habermann führt weiter aus, dass es an jedem Standort im Vorranggebiet möglich sein müsse, eine Windenergieanlage zu errichten. Frau Habermann betont die politisch wichtige Stellung von Windenergieanlagen und teilt mit, dass Ihre Stellungnahme auch mit der Stabsstelle für erneuerbare Energien abgestimmt ist. Es entsteht eine Diskussion zu dem Thema.

Da die Frage im Rahmen dieses Termins nicht abschließend geklärt werden kann, soll eine Besprechung darüber im kleineren Rahmen stattfinden.

Die Genehmigungsbehörde erklärt, dass es für die noch zu terminierende Besprechung sinnvoll wäre, wenn die Planer vorab näher darstellen würden, wie das Vorhaben aussehen soll. Wünschenswert wäre es, die Vor- und Nachteile der Planungen gegenüberzustellen, die als Grundlage für die Besprechung zum Konfliktthema Vorranggebiet Windenergie dienen können. Die Erarbeitung dieser Unterlagen hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

Nachtrag des Fachdienstes 32, Umwelt und Arbeitsschutz

Bei einer Besprechung am 16.01.2023 mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, der höheren Raumordnungsbehörde, der Stabstelle Windenergie und dem Regionalverband Donau Iller wurde über die Problematik mit dem Windvorranggebiet gesprochen. Die Besprechungsteilnehmenden sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der im Raumordnungsverfahren festgelegte und im Scopingpapier zitierte Abstand von 50 bzw. 30 Metern (mit Nachweisen) ab der Abbaukante bis zum Windvorranggebiet einzuhalten ist. Die von der Vorhabenträgerin zugesagten Unterlagen standen der Behörde zum Zeitpunkt dieser Festlegung nicht zur Verfügung.

Die Antragstellerin hat den Aktenvermerk zur Besprechung vom 16.01.2023 erhalten.

Schloss Mochental

Die Stelle Vermögen und Bau Baden-Württemberg hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 7). Frau Sirin trägt die Stellungnahme des Landesbetriebs Vermögen und Bau vom 18.11.2022 vor.

Darin heißt es, dass derzeit nicht beurteilt werden könne, inwieweit durch Erschütterungen aufgrund der Sprengungen im geplanten Steinbruch Schäden an den landeseigenen Liegenschaften entstehen könnten. Ggf. wäre dies im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens festzuhalten.

Herr Minst führt aus, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens schon bei der Erweiterung des Steinbruchs gelber Stein nicht erforderlich war und daher bei diesem Vorhaben auch nicht erforderlich ist. Der Steinbruch Kirchen ist rund 600 m von Mochental entfernt und der Fischersberg mit 1.100 Meter ist fast doppelt so weit vom Schloss entfernt. Die Vorhabenträgerin wird zu diesem Thema im UVP-Bericht ein paar Sätze aufnehmen und erläutern, weshalb es keines Beweissicherungsverfahrens bedarf.

Auch das Landesamt für Denkmalpflege hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (siehe Anlage 6). Unter dem Punkt „archäologische Denkmalpflege“ steht u.a., dass bislang keine Kulturdenkmäler im Plangebiet bekannt sind. Allerdings weisen Lesefunde aus jüngster Zeit im Bereich des Werkhofes im Südosten des Plangebietes möglicherweise auf einen steinzeitlichen Schlagplatz hin. Um gegebenenfalls eine Zerstörung des Kulturdenkmals zu verhindern, wird um Aufnahme des Hinweises aus der Stellungnahme diesbezüglich in die Planunterlagen gebeten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Von Seiten der Genehmigungsbehörde (Frau Sirin) wird angemerkt, dass ggf. noch Äußerungen zu Feld-/Waldwegen fehlen, die möglicherweise während des Abbaus verlegt werden müssen bzw. zu Wanderwegen, die am Abbau angrenzen und daher während Sprengungen gesperrt werden müssen. Dies sollte nochmal überprüft und dargestellt werden.

Von Seiten der Vorhabenträgerin wird entgegnet, dass keine Wege betroffen sind. Auch von Seiten der höheren und unteren Forstbehörde wird hierzu nichts weiter entgegnet.

Herr Dr. Duvenhorst fragt, ob eine Stellungnahme des Landeswaldverbands vorliegt. Frau Sirin erklärt, dass sie mit dem Landeswaldverband zwar Kontakt hatte, allerdings bislang keine Stellungnahme einging.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden dargestellt sowie eine gesonderte Zusammenfassung der ermittelten Wechselwirkungen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Der LBP wird erstellt. Agrarstrukturelle Belange bei der Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen werden berücksichtigt.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die SaP wird erstellt. Falls es erforderlich sein sollte, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dargestellt (CEF).

Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Vorhaben grenzt unmittelbar an die Teilfläche „Basamshart“ des FFH-Gebiets „Großes Lautertal und Landgericht“. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen werden geprüft. Im ROV wurde die Verträglichkeitsstudie bereits erstellt. Diese wird aktualisiert und unter Berücksichtigung der konkretisierten Planung, der zwischenzeitlich erhobenen Daten und der erstellten Fachgutachten ausgearbeitet.

Zu den oben genannten Naturschutzfachplänen wurde auch auf die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (Anlage 9) verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Angaben im Scoping-Papier und der Power-Point Präsentation „Untersuchungsumfang“ verwiesen.

5. Vorantragskonferenz - Technische Fragen, erforderliche Antragsunterlagen und Gutachten, Sonstiges

Ziel der Vorantragskonferenz ist die Beratung der Antragstellerin. Sie soll insbesondere der Klärung dienen, welche Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin vorzulegen sind. Es sollen bestimmte Probleme erörtert werden und damit eine zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens ermöglicht werden.

Herr Minst gibt eine kurze Einführung in das geplante Vorhaben. Mit der Entscheidung des Landratsamts vom 05.09.2019 wurde festgelegt, dass die baurechtliche Privilegierung der Werksanlagen am Standort „Gelber Stein“ bei einer Rohstoffversorgung aus dem Standort „Fischersberg“ nicht fortbestehen kann bzw. wird. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Infrastruktur- und Aufbereitungsanlagen am Plangebiet Fischersberg neu errichtet werden müssen. Es werden also umfangreiche Baumaßnahmen am Fischersberg stattfinden zur Errichtung der neuen Werksanlage. Die Umsetzung soll in einem zeitlichen Korridor von 10 bis 15 Jahren erfolgen. In diesem Korridor soll Rohstoff und Abraum zwischen den beiden Standorten transportiert werden.

Herr Minst führt weiter aus, dass vor Ort eine Infrastruktur mit

- Sozial- und Pausenräumen mit Räumen für die Verwaltung
- Waage und Leitstand
- Trafostation
- Werkstatt und Lagerräume
- Lager für verpackte Produkte
- Tankstelle und Waschplatz

geplant ist.

Außerdem sollen folgende Aufbereitungsanlagen im Plangebiet errichtet werden:

- Vorbrechanlage mit Vorsiebaufbereitung und Wasserbausteinanlage
- Pufferhalde für zwei Rohstoffqualitäten
- Sekundärbrechstation
- Klassieranlage
- Tertiärbrechstation
- Mahltrocknungsanlage
- Düngekalkanlage

Anschließend zeigt Herr Henkel (Projektingenieur) eine 3D-Visualisierung durch den geplanten Werkstandort.

Für das Gesamtvorhaben soll ein gemeinsamer Antrag gestellt werden. Dabei soll der Steinbruch als Hauptanlage und das Schotterwerk als Nebeneinrichtung betrachtet werden. Durch diese Konzentration ist z.B. auch nur ein gemeinsamer landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und auch sonst nur sich auf das Gesamtvorhaben beziehende Fachpläne nötig. Nach § 13 BImSchG umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Gesteinsabbau einschließlich Steinbruchrekultivierung u.a. die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung.

Die für das Genehmigungsverfahren benötigten Antragsunterlagen für den Steinbruch und das Schotterwerk werden im Folgenden besprochen.

Steinbruch

Untere Naturschutzbehörde

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) wird erklärt, dass die Baugenehmigung und in der Folge auch naturschutzrechtliche Genehmigung für den Abbau und die Steinbruchrekultivierung ebenfalls in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird. Hierfür benötigt die uNB Abbau- und Rekultivierungspläne in Stufen und mit Schnitten sowie eine Übersichtsdarstellung für das Gesamtvorhaben.

Ergänzung der unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2023

Basispläne:

Die uNB benötigt einen parzellenscharfen Lageplan mit Kennzeichnung des Antragsgegenstandes mit den verschiedenen Haupt- und Nebeneinlagen sowie eine Übersichtsdarstellung für das Gesamtvorhaben.

Ausgehend von Bestandsplänen in Übersicht und Schnitten werden Abbau- und Rekultivierungspläne in Stufen und mit Schnitten sowie zugehörige Massenbilanzen für die einzelnen Abbau- und Rekultivierungsstufen sowie die Ermittlung der Rekultivierungskosten sowie Nachweise der Flächenverfügbarkeit für die betroffenen Grundstücke bei Artenschutz und Naturschutzmaßnahmen benötigt.

Die Artenschutz- und sonstigen naturschutzfachlichen Maßnahmen, die sich für die einzelnen Zwischenstufen und den Endzustand aus der saP und dem LBP ergeben müssen, sollen den jeweiligen Zeitstufen zugeordnet werden. Ebenso Errichtung und Abbau der baulichen Anlagen des Schotterwerkes. Die Standsicherheit von Abbau und Rekultivierung muss gewährleistet sein.

Abbau und Rekultivierung des Steinbruchs sind als selbständige Abgrabungen und Auffüllungen ebenfalls baurechtlich genehmigungspflichtig, in der Folge dann auch naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Baugenehmigung und die naturschutzrechtliche Genehmigung werden aufgrund § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung für den Steinbruch konzentriert, so dass die UNB davon ausgeht, dass von Seiten der Baurechtsbehörde Bauantragsunterlagen gemäß LBOVVO gefordert werden, u.a. ein Lageplan mit Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis. Diese baurechtlichen Unterlagen sind dann wiederum Grundlage für die Basispläne, auf deren Grundlage die Naturschutzfachpläne erstellt werden müssen. Die Bauantragsunterlagen kann auch Grundlage für den von der UNB benötigten Nachweis der Flächenverfügbarkeit sein.

Die Darstellung der Abbau- und Rekultivierungszwischenstände in 10-jährigem Abstand, wie von Seiten der Antragstellerin geplant, ist nach Ansicht der uNB zu lang. Die uNB erklärt, dass es üblich ist, in den Antragsunterlagen die Zwischenstände in einem 5-jährigen Abstand darzustellen. In der Überwachungsphase des Steinbruchs werden dann in der Folge ebenfalls alle 5 Jahre Bestandspläne von Abbau und Rekultivierung in Übersicht und Schnitten benötigt. Eine ökologische Baubegleitung ist ebenfalls erforderlich.

Herr Minst führt aus, dass die Darstellung der Zwischenstände in den Antragsunterlagen in 5-jährigem Abstand bedeuten würde, dass statt 25 Pläne 50 Pläne eingereicht werden müssten. Laut uNB ist die hohe Anzahl der Pläne aufgrund des langen Abbauperioden gerechtfertigt. Herr Dr. Spang wies in diesem Zusammenhang auf die sehr gleichförmige Morphologie hin. Ob die Darstellung der Abbau- und Rekultivierungszwischenstände in 10-jährigem Abstand in diesem Einzelfall ausnahmsweise vertretbar sein könne, soll in einer separaten Runde mit der uNB nochmal besprochen und festgelegt werden. Ebenso die Festlegung der Schnittlinien.

Die uNB führt aus, dass aufbauend auf den Basisplänen folgende Naturschutzpläne benötigt werden:

Benötigt werden in den Antragsunterlagen die Naturschutzfachpläne LBP, saP sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Artenschutz- und naturschutzfachlichen Maßnahmen werden zeitlich den jeweiligen Planungsabschnitten bzw. dem Endzustand zugeordnet. Die Daten sind für die saP und den LBP ausreichend. Hierzu wurde auch auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Anlage 9) verwiesen.

Wie auch schon im UVP-Teil der Besprechung angesprochen, benötigt die UNB eine Visualisierungsstudie Landschaftsbild mit Fotosimulation bzw. visueller Darstellung 3D von o.g. drei Blickpunkten aus.

Auch eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich. Hierzu wurde auf die Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde (vgl. Anlage 9) verwiesen.

Eine ökologische Baubegleitung wurde von Seiten der Vorhabenträgerin im Scoping-Termin zugesagt. Hierbei erkannte, neu auftretende artenschutzfachliche Konflikte werden in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gelöst.

Der in der Tischvorlage dargestellte Abbauperiodenraum von 30 Jahren mit einem Rekultivierungsnachlauf von weiteren 10 bis 15 Jahren reicht mindestens 10 Jahre über den Abbauperiodenraum hinaus, den das Land Baden-Württemberg nach der bestehenden Erlasslage im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als überschaubaren Genehmigungszeitraum ansieht. Zulässig sind nach der bestehenden Erlasslage in Baden-Württemberg Befristungen von 15 bis 20 Jahren, vergleichbar dem Planungshorizont der Regionalplanung.

Laut den Erlässen kann auch eine Befristung im Einzelfall über 20 Jahre hinaus erfolgen, soweit dies zur Abschreibung erforderlich ist und der Vorgang aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht unüberschaubar ist (vgl. Erlass UM vom 08.03.1990 und das dazu ergangene Schreiben des MLR vom 05.03.1997). Demnach kann bei schlüssigem Nachweis hoher Investitionssummen, die zwingend mit den Betriebsanlagen im Zusammenhang mit dem Abbau verbunden sind, eine Befristung des Abbaus über 20 Jahre im Ausnahmefall zugelassen werden.

Die uNB führt weiter aus, dass die von der Antragstellerin geplante Antragstellung der Steinbruchrekultivierung in den Abbau- und Rekultivierungsplänen über eine Min-/Max-Planung, auf die dann die Naturschutzfachpläne aufsetzen würden, nicht bestimmt genug ist und deshalb genehmigungsrechtliche Fragen aufwirft (wäre nicht nur eine Planungsvariante, sondern ein Korridor mit vielen, nicht näher bestimmten Planungsvarianten). In Baden-Württemberg ist diese Vorgehensweise bisher nicht bekannt und nach Rechtsauffassung der uNB auch nicht hinreichend bestimmt. Diese Planweise wird daher von Seiten der uNB nicht begrüßt. Gewünscht wird eine Antragsstellung, die sich auf eine konkrete Planungsvariante, die dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt, bezieht.

Auch Dr. Lange erläuterte auf Anfrage, dass ihm kein Beispiel für eine Min-/Max-Planung bekannt sei.

Denkbar wäre aus Sicht der UNB allenfalls eine Beschränkung der Antragstellung

auf zwei hinreichend bestimmte Planungsvarianten, für die dann die Antragsunterlagen und Fachpläne konkret ausgearbeitet werden müssten (Variantenantrag, hier bitte vorab Entscheidungsvorschlag über die beiden Planvarianten).

Falls die Antragstellerin trotzdem an einer Antragstellung der Steinbruchrekultivierung in den Abbau- und Rekultivierungsplänen über eine Min-/Max-Planung festhalten will, wird sie rechtzeitig vor der Antragstellung einen Entscheidungsvorschlag, der diese Min-/Max-Planung in Übersichten und Schnitten mit Angabe von Massenvolumen in cbm min, Massenvolumen in cbm max sowie mit Bezug zu den auf diesen Min-/Max-Plänen aufsetzenden Fachplänen als PDF-Dateien an das Landratsamt schicken. Das Landratsamt wird dann mit diesem Entscheidungsvorschlag zu einer Min-/Max-Planung rechtzeitig vor der Erstellung der Antragsunterlagen eine Klärung mit vorgesetzten Stellen herbeiführen.

Höhere Raumordnungsbehörde

Die höhere Raumordnungsbehörde (Frau Habermann) regt an, dass die Fläche unterhalb der Werksanlage im Bauabschnitt I komplett abgebaut werden sollte. Ansonsten wird der Rohstoff unterhalb des Betriebsgeländes nicht vollständig ausgeschöpft. Laut Herrn Minst ist ein Teilabbau geplant, aber nur insoweit, dass eine zügige und standsichere Errichtung der Werksanlagen möglich ist.

Höhere Forstbehörde

Die höhere Forstbehörde (Herr Pages) erklärt, dass die forstrechtliche Genehmigung für die befristete Waldumwandlung ebenfalls von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird. Die 10 Jahresabschnitte sind aus forstrechtlicher Sicht grundsätzlich kein Problem. Allerdings sind die jeweils erforderlichen Waldumwandlungen in klaren Abschnitten, in der Regel kürzeren Abschnitten, darzustellen und durchzuführen. Denn wenn für die Umwandlung länger als 25 Jahre pro Abschnitt benötigt werden, handelt es sich um eine dauerhafte Waldumwandlung und nicht mehr um eine befristete Waldumwandlung. Dies ist entsprechend in den Antragsunterlagen darzustellen und zu erläutern.

Bei einer „Rotor-out-Planung“ müsste die Abbaugrenze im Gegensatz zur jetzigen Planung nicht an der Waldgrenze, sondern weiter westlich verlaufen. Das würde dazu führen, dass ein schmaler Waldstreifen stehen bleibt, der östlich direkt an den Steinbruch angrenzt. Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist solch ein schmaler Waldstreifen problematisch, da dieser in der Regel nicht stabil ist.

Untere Forstbehörde

Alle 5 Jahre ist ein Zwischenbericht zum Stand von Abbau und Rekultivierung abzugeben, inklusive Kartendarstellung.

Die Wiederaufforstung des Steinbruchs ist grundsätzlich mit einem Wald gleicher Art und Güte zu vollziehen. Es ist ein klima- und standortangepasster, naturnaher Mischwald zu etablieren. Die Erschließung muss forstwirtschaftlich sinnvoll erfolgen. Wiederaufforstung und Erschließungsplanung ist zu jeweils gegebener Zeit in Absprache mit dem Waldbesitzer, dem zuständigen Revierleiter und der Unteren Forstbehörde zu planen.

Eigentumsrechtliche Fragen sowie die Behandlung von Rand- und Folgeschäden nach Rodung sind mit dem betroffenen Waldeigentümer zu klären. In der Regel muss der vorhandene Wald um den geplanten Steinbruch bis zur Inanspruchnahme weiterhin forstlich bewirtschaftbar bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben ein Waldrefugium und eine Habitatbaumgruppe im Staatswald betroffen sind. Weiterhin handelt es sich bei der Waldfläche um Erholungs- und Bodenschutzwald.

Baurechtsbehörde

Die Baurechtsbehörde der Stadt Ehingen (Herr Erwerle) gibt an, dass für die Errichtung der Anlage die Bauunterlagen gemäß LBOVVO vollständig einzureichen sind. Auch für den Zaun, der entsprechend mit zu genehmigen ist. Wegen der geplanten Bürogebäude ist unter anderem auch ein Brandschutzkonzept nötig. Während der Besprechung wird festgestellt, dass die Vorhabenfläche zum (kleinen) Teil auf Ehinger Gemarkung liegt (Zuständigkeitsgebiet Baurechtsbehörde Ehingen) und zum größeren Teil auf der Gemarkung Untermarchtal (Zuständigkeitsgebiet Baurechtsbehörde Landratsamt Alb-Donau-Kreis). Es liegt also eine Doppelzuständigkeit vor. Wer schlussendlich die zuständige Baurechtsbehörde im Verfahren sein wird, wird noch geklärt.

Der Fachdienst 32 klärt zudem mit der zuständigen Baurechtsbehörde ob und ggf. mit welchen Unterlagen die Standsicherheit der Vorhaben bzw. der Steinbruchrehabilitation nachgewiesen werden muss.

Landwirtschaftsbehörde

Die Landwirtschaftsbehörde fügt hinzu, dass der schonende Umgang mit den Flächen darzustellen ist und hinterfragt, warum eine so große Freifläche zwischen dem Verwaltungsgebäude und der Aufbereitungsanlage vorgesehen ist. Herr Minst erläutert, dass in der Darstellung Flächen für Lager, Oberflächenentwässerung etc. noch nicht enthalten sind. Große ungenutzte Freiflächen sind nicht vorgesehen. Auf das Gebot zum sparsamen Umgang ist im Antrag einzugehen. Dies betrifft auch die neu geplante Straße, da die Erschließung nicht über den Ausbau bereits vorhandener Wege erfolgen soll.

Immissionsschutzbehörde

Als Antragsunterlagen werden die Formblätter nach Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt, ein Erläuterungsbericht zum Vorhaben sowie ein ergänzendes Fließschema über den Ablauf im Steinbruch und in den Aufbereitungsanlagen. Herr Raithel (technischer Immissionsschutz) teilt mit, dass den Antragsunterlagen auch Gutachten für Lärm, Staub nach TA Luft 2021, Sprengerschütterungen und Steinflug beizufügen sind. Sofern keine Reifenwaschanlage angedacht ist, ist eine sinnvolle Alternative dafür darzustellen (Verkehrsführung, Kehrungen etc.). Die Genehmigung für das Sprengstofflager wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert. Die entsprechenden Unterlagen sind auch hierfür einzureichen.

Aufbereitungsanlage/Schotterwerk

Hierfür sind die Bauunterlagen vorzulegen. Zusätzlich ist ein Quellenplan einzureichen, in dem die Immissionsquellen dargestellt werden. Die Herstellerangaben zu den Brechern sind ebenfalls beizufügen (z.B. zur Leistung).

Um die Staubemissionen zu minimieren, wird die Pufferhalle verschlossen und es wird ein leichter Unterdruck erzeugt. Bei der Errichtung der Tankstelle sind die Vorgaben der AwSV zu beachten (Begrenzung der Lagermengen etc.). Für die Waschplätze ist ein Schlammfang und ein Leichtflüssigkeitsabscheider/Koaleszenzabscheider nötig. Es muss auch geprüft werden, ob für die Anlagen eine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist. Es ist geplant das Schmutzwasser (häusliches Abwasser und mineralöhlhaltiges Abwasser) mittels Pumpe und Schlauch an das Gewerbegebiet Munderkingen anzuschließen. Es soll ein Gesamtentwässerungsplan erstellt werden. Eventuell könnte anfallendes Niederschlagswasser auch als Betriebswasser, z.B. für die Befeuchtung, genutzt werden.

Das Wasserrechtsgesuch für die Oberflächenversickerung sowie für die Grundwasserentnahme soll im zeitlichen Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Antrag eingereicht werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse können jedoch nicht in der BImSch-Genehmigung konzentriert werden.

Hinsichtlich der Flächen, die versiegelt/asphaltiert werden sollen, teilt die Vorhabenträgerin mit, dass nur die Flächen versiegelt werden, die tatsächlich auch versiegelt werden müssen. Herr Reichelt stellt klar, dass LKW-Stellplätze zu versiegeln sind, PKW-Stellplätze nicht.

Auch im BImSch-Antrag sollte der Entwässerungsplan bis zur Betriebsgrenze dargestellt werden.

Ergänzung der unteren Naturschutzbehörde vom 17.01.2023

LBP einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbeurteilung sowie saP sind auf den Bereich des Schotterwerks auszuweiten.

6. Weiterer Verfahrensablauf, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Genehmigungsbehörde weist darauf hin, dass für UVP-pflichtige Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, die Vorhabenträgerin zur Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) verpflichtet ist. Die Behörde hat darauf lediglich hinzuwirken. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sollte zeitlich vor der Antragstellung erfolgen. Die Durchführung erfolgt eigenverantwortlich durch die Vorhabenträgerin und auf deren Kosten.

Das Ergebnis soll der Öffentlichkeit und der Genehmigungsbehörde unverzüglich, spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung mitgeteilt werden, damit die Behörde die Ergebnisse im Genehmigungsverfahren mit einbeziehen kann.

Zeitlicher Ablauf

Frau Sirin erläutert kurz den weiteren Verfahrensablauf.

Es ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 der 4. BImSchV

Durchzuführen (Ziffer 2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit G gekennzeichnet) und für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Eingang des Antrags (elektronische Fassung plus 6 Papierfassungen) wird die Vollständigkeit geprüft.

Nach Antragseingang werden die Träger öffentlicher Belange zur Prüfung der Vollständigkeit und zur Abgabe von Stellungnahmen beteiligt. Sofern die Unterlagen nicht vollständig sind, erfolgt eine Mitteilung über die Nachforderungen an die Antragstellerin. Nach Eingang der ergänzten Unterlagen erfolgt die erneute Prüfung und ggf. Bestätigung der Vollständigkeit.

Ab der Vollständigkeit der Unterlagen beginnt die Frist für das Genehmigungsverfahren für die fachliche Prüfung.

Da es sich hier um ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt, wird das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im zentralen Internetportal des Landes gemäß § 20 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1 Satz 7 der 9. BImSchV. Dort werden auch der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen eingestellt. Die Antragsunterlagen sind daher so zu nummerieren, dass sie in einer logischen Reihenfolge im UVP-Portal hochgeladen werden können.

Anschließend erfolgt die öffentliche Auslegung. Die Antragsunterlagen werden einen Monat im Landratsamt und in den Standortgemeinden, auf die sich das Vorhaben auswirken kann, ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann Einwendungen erheben. Die Einwendungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Bei Einwendungen erfolgt ggf. die Durchführung eines Erörterungstermins.

Anschließend wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Es erfolgt eine zweiwöchige Auslegung des Bescheids, entsprechend der Auslegung der Antragsunterlagen. Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid über das zentrale Internetportal des Landes bekanntzumachen, § 27 UVPG.

Jour Fixe

Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird der Antragstellerin angeboten, regelmäßige Jour-Fixe-Termine während des Genehmigungsverfahrens durchzuführen, um im Kontakt zu bleiben und Probleme rechtzeitig erörtern und beheben zu können. Dieses Angebot wird von Seiten der Vorhabenträgerin dankend angenommen. Der erste Jour fixe-Termin soll in 2 Monaten stattfinden. Die folgenden Termine werden dann je nach Bedarf abgestimmt.

Die Vorhabenträgerin plant, die Antragsunterlagen zur Jahresmitte 2023 einzureichen.

7. Schließung der Veranstaltung

Vorranggebiet Windenergie

Für die noch zu terminierende Besprechung wäre es sinnvoll, wenn die Planer vorab näher darstellen würden, wie das Vorhaben aussehen soll. Wünschenswert wäre es die Vor- und Nachteile der Planungen gegenüberzustellen, die als Grundlage für die Besprechung zum Konfliktthema Vorranggebiet Windenergie dienen können.

Nachtrag des Fachdienstes 32, Umwelt und Arbeitsschutz

Die Besprechung hat sich vorerst erledigt. Siehe dazu Aktenvermerk zur internen Besprechung mit dem Regierungspräsidium und dem Regionalverband am 16.01.2023 zu diesem Thema.

Min-/Max-Planung

Die Vorhabenträgerin soll sich nach Vorhaben erkundigen, die eine Min-/Max-Planung umgesetzt haben, als Beispiel und Besprechungsgrundlage zur Erörterung dieses Themas.

Herr Reichelt bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme am Scoping-Termin und schließt die Veranstaltung.

Ulm, den 28.02.2023

gez.
Zeynep Sirin